

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, [ca. 1859]

2. Außerordentliche Mitglieder.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5895

Findet der Vorstand und Ausschuss den Antrag aber nicht erheblich, so ist lediglich der Ankläger von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und der Anklage keine weitere Folge zu geben, also auch keine Abstimmung zu veranlassen.

2. Außerordentliche Mitglieder.

§. 14.

Außerordentliche Mitglieder können nur Auswärtige sein, d. h. solche, die nicht in der Stadt Oldenburg oder einem Umkreise von $\frac{1}{2}$ Meile Entfernung wohnen. Sie zerfallen in Ehrenmitglieder und temporäre Mitglieder.

§. 15.

a) Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, und nehmen keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft. In allen übrigen Punkten stehen sie den ordentlichen Mitgliedern gleich.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen Wohnsitz auf $\frac{1}{2}$ Meile Entfernung von der Stadt Oldenburg verlegt, wird dadurch Ehrenmitglied. Außerdem können Ehrenmitglieder durch Abstimmung aufgenommen werden, wobei gerade so zu verfahren ist, wie bei der Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und das gewöhnliche Eintrittsgeld von 10 Thlr. Gold entrichtet wird.

c) Ein Ehrenmitglied, welches seinen Wohnsitz nach Oldenburg oder dessen nächsten Umgegend verlegt, tritt vom Augenblick des Umzugs an in die Reihe der ordentlichen Mitglieder und hat, gleich den neu aufgenommenen Mitgliedern (§. 20), seinen Beitrag für das laufende Semester zu entrichten; es sei denn, daß der Umzug erst in einem der beiden letzten Monate des Semesters erfolgte, in welchem Falle die Beitragspflicht erst mit dem nächsten Semester beginnt.

d) Abgeordnete zum Landtage oder zur Synode sind für die Dauer der Versammlungen Ehrenmitglieder.

§. 16.

a) Auswärtige, die nicht Ehrenmitglieder sind und auf länger als 2 Monate Zutritt zu der Gesellschaft zu haben wünschen, können sich durch ein ordentliches Mitglied als temporäre Mitglieder, jedoch nicht für längere Zeit als auf 1 Jahr, in Vorschlag bringen lassen.

b) Für die Aufnahme und den etwaigen Ausschluß solcher temporären Mitglieder gelten dieselben Regeln wie für die ordentlichen Mitglieder.

§. 17.

Fortsetzung
— Aus-
nahme zu
Gunsten
von Can-
didaten 2c.

a) Ausnahmsweise können Candidaten, die ihre Studien beendet haben und in der Stadt Oldenburg sich aufhalten, ohne eine Anstellung erhalten zu haben, oder zur Praxis zugelassen zu sein und Portepée-Führer, die das Offiziers-Examen bestanden haben, als Auswärtige betrachtet, und auch als temporaire Mitglieder aufgenommen werden.

b) Ob die Verhältnisse der Art sind, daß eine solche Ausnahme gemacht werden kann, hat der Vorstand zu erwägen und gelten auch hier die im §. 8. gemachten Bestimmungen.

c) Will ein solches temporaires Mitglied nach Ablauf des Jahres, für welches es aufgenommen ist, noch länger Zutritt haben, so wendet es sich an den Vorstand, welcher die Frist nach eigenem Ermessen noch 3 mal, unter Umständen auch noch öfter, zu erstrecken die Befugniß hat.

d) Aendern sich während der Zeit, für welche die Ausnahme geschehen ist, die Verhältnisse zu Gunsten des Candidaten, so muß derselbe, um ferneren Zutritt zu haben, sich zum ordentlichen Mitgliede in Vorschlag bringen lassen; es sei denn, daß er Oldenburg verlasse und nur noch bis zu seinem Abgange von hier die Gesellschaft zu besuchen wünsche.

§. 18.

Eintra-
gung der
temporai-
ren Mit-
glieder.

Die temporären Mitglieder werden in ein besonderes, im Lesezimmer ausliegendes Buch eingetragen, worin Name, Stand und die Dauer der Zeit, für welche das temporaire Mitglied aufgenommen worden, einzutragen ist.

§. 19.

Einfüh-
rung von
Fremden.

a) Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, Auswärtige (§. 15.) auf 8 Tage einzuführen und ist nur verpflichtet, den Namen und Character des Eingeführten in das Fremdenbuch einzutragen und sich als Einführenden einzuzeichnen (bei 10 Grsch. Brüche, die dem Clubdiener zufallen, welcher den Contraventionsfall zur Anzeige bringt.)

b) Fremde, die auf längere Zeit Zutritt zu haben wünschen, wenden sich durch ein Mitglied der Gesellschaft an den Vorstand, welcher den Fremden für die Dauer von 2 Monaten einzuführen das Recht hat und die Einführung in das Fremdenbuch einträgt, wobei die Unterschrift eines Vorsehers genügt.

c) Wer einen Fremden eingeführt hat, ist der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß der Eingeführte sich für die Gesellschaft paßt.

d) Fremde, die nach Ablauf von 2 Monaten noch Zutritt zur Gesellschaft haben wollen, müssen sich als temporaire Mitglieder der Gesellschaft aufnehmen lassen.

e) Wer sich zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied hat in Vorschlag bringen lassen, kann vom Vorstande bis zum Tage des Ballotements als vorläufig besuchendes Mitglied eingeführt werden und ist als solches in das Fremdenbuch einzutragen.

§. 19a.

An den Bällen der Casinogesellschaft können, außer den weiblichen Angehörigen aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Gesellschaft, auch die Wittwen von ordentlichen und Ehrenmitgliedern Theil nehmen und ihre weiblichen Angehörigen mitbringen. Besuch der Casinobälle

Der Vorstand und das Balldirectorium haben ferner die Befugniß, nach einem in gemeinschaftlicher Versammlung mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse, hiesige Damen, deren nächste männliche Verwandte entweder auswärts wohnen oder verstorben sind, zum Besuche der Casinobälle für den laufenden Winter einzuladen. Auswärtige Damen können von jedem Mitgliede der Gesellschaft eingeführt werden, ohne daß es einer Eintragung in das Fremdenbuch bedarf.

Cap. IV.

Von den Beiträgen der Mitglieder.

§. 20.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt gleich nach seiner Aufnahme Beiträge 10 Thlr. Gold Eintrittsgeld, falls es nicht als Ehrenmitglied der ordentlichen Mitglieder ein solches Eintrittsgeld schon entrichtet hat, und halbjährig ein Beitragsgeld von 5 Thlr. Gold, welches von allen Mitgliedern praenumerando, von neu aufgenommenen das erstemal gleich nach der Aufnahme und dann ferner am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres an den Cassenführer der Gesellschaft zu entrichten ist.

Wer im Laufe des Jahres aus der Gesellschaft austritt oder Oldenburg verläßt, hat für das halbe Jahr, in welchem er austritt, seinen Beitrag zu entrichten.

Wenn ein ordentliches Mitglied in einem der ersten beiden Monate des Semesters von Oldenburg wegzieht und dadurch Ehrenmitglied wird, so braucht es, falls dem Vorstande der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 21 festgesetzten Zahlungsfrist schriftliche Anzeige von dem Vorhaben gemacht ist, den Beitrag für das Semester, worin der Umzug erfolgt, nicht zu erlegen.

Eine bloß temporaire Abwesenheit, selbst wenn sie über ein halbes Jahr dauert, befreit nicht von der Verpflichtung, das Beitragsgeld zu entrichten; es bleibt aber dem Vorstande die Ent-